

# Kreis-Blatt



für den  
**Kreis Westerbürg.**

Postkassentonto 831  
Frankfurt a. M.

Genussprechnummer 28.

Er erscheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „**Illustriertes Familienblatt**“ und „**Landwirtschaftliche Beilage**“ und beträgt der Abonnementspreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,76 Mark Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Zeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden

Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen etc., werden von der Redaktion mit Dank angenommen

Redaktion, Druck und Verlag von P. Kachberger in Westerbürg.

Nr. 35.

Freitag, den 30. April 1915.

31. Jahrgang

## Amtlicher Teil.

### Bekanntmachung

betr. Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer „b“ des Gesetzes über den Verfall von Vorräten vom 4. Juni 1851 (oder Artikel 4 Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. Nov. 1912, oder nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft wird, und daß Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für den Staat verfallen, erklärt werden können.

§ 1.

#### Inkrafttreten der Verfügung.

a) Die Verfügung tritt am 1. Mai 1915, mittags 12 Uhr, in Kraft; sie bildet eine teilweise Änderung und Ergänzung der Verfügung M. 1831./1. 15 K. R. A. vom 31. Januar 1915 und umfaßt auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung der unterzeichneten verfügenden Behörde beschlagnahmt worden sind. Die Einzelverfügungen und die Verfügung M. 1831./1. 15 K. R. A. treten mit dem Inkrafttreten vorliegender Verfügung außer Kraft und werden durch diese ersetzt.

Für die Meldepflicht und die Beschlagnahme ist der am 1. Mai 1915 (Melde tag) mittags 12 Uhr, bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

b) Für die in § 3 Absatz d bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

c) Beschlagnahme und meldepflichtig sind auch die nach dem 1. Mai 1915 etwa hinzukommenden Vorräte; bei den durch § 3 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. jedoch nur, wenn damit die zulässigen Mindestmengen überschritten werden. Ausgenommen bleiben ferner die durch eine Sonderverfügung des Kriegsministeriums (Kriegsrohstoffabteilung) für Friedenszwecke freigegebenen Mengen.

d) Falls die in § 5 aufgeführten Mindestmengen am 1. Mai 1915 nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

e) Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen, so behält die Verfügung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

§ 2.

#### Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

a) Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom festgesetzten Melde tag ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in festem und flüssigem Zustand (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der Bestände, welche von den durch § 5 Betroffenen Personen, Gesellschaften usw. in Gewahrsam gehalten werden.

Klasse 1. Kupfer, unverarbeitet, raffiniertes und unraffiniertes Rohkupfer jeder Art, auch Elektrolytkupfer.

Klasse 2. Kupfer, vorgearbeitet,\* inbesondere geschmiedet, gewalzt, gezogen, gegossen, gepreßt, gestanzt, gespritzt, geschnitten, gedreht, gehobelt, gefräst, z. B. Drähte, Seile, Bleche, Schienen, Stangen, Profile, Schalen, Kessel, Röhren, Nieten, Schrauben, Muttern, unfertige Armaturen, unfertige Gußstücke, Feuerbuchsen, ferner Kupfer plattiert und aufgezogen mit einem Kupfergehalt von mindestens 10 Prozent des Gesamtgewichts usw.

Ausgenommen sind Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,5 mm, Seile und Gewebe, die aus solchen Drähten hergestellt sind, Bleche und Folien in einer Stärke von weniger als 0,2 mm. Schrauben und Muttern mit einem Stückgewicht von weniger als 5 Gramm.

Klasse 3. Kupfer, vorgearbeitet wie in Klasse 2, verzinkt oder mit einem anderen Ueberzug aus Metall, Lack oder Farbe.

Klasse 4. Kupfer-Drähte von mindestens 0,5 mm Durchmesser mit einer Umhüllung von Faserstoff, inbesondere von Papier, Baumwolle, Jute (ausgenommen sind seidenumhüllte oder mit Gummi isolierte Drähte) ferner blankbleifabeln für eine Betriebsspannung bis einschl. 6600 Volt mit einem Gesamtkupferquerschnitt von mindestens 95 qmm.

Klasse 5. Kupfer, Altkupfer und Kupferabfälle jeder Art.

Klasse 6. Kupfer in Legierungen mit Zink, unverarbeitet inbesondere Messing und Tombak in Barren, Platten und ähnlichen Formen; auch als Altmateriale und Abfall jeder Art.

Klasse 7. Kupfer in Legierungen mit Zink, vorgearbeitet, inbesondere Messing und Tombak, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3; auch als Altmateriale und Abfall jeder Art.

Klasse 8. Kupfer in Legierungen mit Zinn, unverarbeitet, inbesondere Bronze und Rotguss in Barren, Platten und ähnlichen Formen; auch als Altmateriale und Abfall jeder Art.

Klasse 9. Kupfer in Legierungen mit Zinn, vorgearbeitet, inbesondere Bronze und Rotguss, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3; auch als Altmateriale und Abfall jeder Art.

Klasse 9a. Kupfer in Legierungen mit Nickel, unverarbeitet und vorgearbeitet mit einem Nickelgehalt von mindestens 5 Prozent, inbesondere Neusilber, Alpaka, Alfenid; auch als Altmateriale und Abfall jeder Art.

Klasse 10. Kupfer in Legierungen mit anderen Metallen, sofern nicht unter Klasse 6—9a fallen und sofern Kupfer den Hauptbestandteil bildet, unverarbeitet und vorgearbeitet, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3, auch als Altmateriale und Abfall jeder Art.

Klasse 11. Kupfer in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie mit einem Kupfergehalt von mindestens 10 Prozent.

Klasse 11a. Kupfer, rein oder legiert, in Modellen für Gießereien, in Mutterplatten, ferner Galvanos, Tiefdruckwalzen- und Platten, Heizplatten, Messinglinien und dergl. für das graphische Gewerbe, Steindruckereien, Tapetendruckereien und Zeugdruckereien, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten.

Klasse 11b. Kupfer in Kupfervitriol.

Klasse 12. Nickel, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem

\*) Unter den Begriff „vorgearbeitet“ fallen auch alle fertigen Einzelteile oder Zubehörsstücke, die noch nicht zu gebrauchsfertigen Apparaten und Gegenständen zusammengesetzt sind.

Ausgenommen sind die Teile, die sich am Tage, an dem die Beschlagnahmeverfügung in Kraft tritt, als Verbrauchserzeugnis für die Rundschaft fertig zum Verkauf auf Lager befinden.

Reingehalt von mindestens 80 Prozent, insbesondere in Würfeln, Blechen, Drähten und Anoden, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 13. Nickel in Fertigfabrikaten mit einem Reingehalt von mindestens 80 Prozent, ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und den wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind und keiner sichtbaren Abnutzung im Gebrauch unterliegen, jedoch nicht ausgenommen solche Gebrauchsgegenstände, welche zum Verkauf bestimmt sind.

Klasse 14. Nickel in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie, Legierungen, sofern sie nicht unter Klasse 9a fallen, und plattiert, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Nickelgehalt von mindestens 1 Prozent des Gesamtgewichts, insbesondere Nickelstahl, Nickelsalze, Drähte, Bleche, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 15. Zinn, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Reingehalt von mindestens 99,7 Prozent, insbesondere Barren, Folien, soweit nicht mit Blattmetall belegt, bemustert, bedruckt oder lackiert, unfertige Rapseln, Tuben und Geschirre, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 16. Zinn, entsprechend dem Zustand der Klasse 15, jedoch mit einem Reingehalt von mindestens 90 Prozent und weniger als 99,7 Prozent.

Klasse 17. Zinn in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie, Salzen und Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 8 und 9 fallen, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Zinngehalt von mindestens 10 Prozent des Gesamtgewichts, insbesondere auch Zinnchloride. Ausgenommen sind fertiges Miß- und Böttzinn mit einem Zinngehalt von weniger als 50 Prozent.

Klasse 18. Aluminium, unverarbeitet und vorgearbeitet mit einem Reingehalt von mindestens 80 Prozent in jeder Form, insbesondere Drähte, Seile, Bleche, Profile, unfertige Hohlgefäße und unfertige Hausgeräte, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art, ausschließlich Aluminiumpulver und Folien.

Klasse 19. Aluminium in Legierungen, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Aluminiumgehalt von mindestens 60 Prozent des Gesamtgewichts, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 20. Antimon, metallisch (Regulus) mit einem Reingehalt von mindestens 90 Prozent, Schwefelantimon (Crudum), Antimonoryd und Antimonerze, sowohl als Handelsprodukt wie als Hüttenzwischenprodukt, unverarbeitet und vorgearbeitet, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art, ausgenommen Brechweinstein.

Klasse 21. Zartblei, unverarbeitet und vorgearbeitet und fertige Druckmittel, mit einem Antimongehalt von 2—6 Prozent, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Weiß- und Lagermetall, Schriftmetall, Schriften, Notenstichplatten, Stereotypplatten, auch Altmaterial.

Klasse 22. Zartblei, unverarbeitet, vorgearbeitet und fertige Druckmittel, mit einem Antimongehalt von mehr als 6 Prozent, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Weiß- und Lagermetall, Schriftmetall, Schriften, Notenstichplatten, Stereotypplatten, auch Altmaterial.

b) Bei zusammengefügten Metallen (Legierungen), chemischen Verbindungen, Zwischenprodukten und Erzen ist sowohl das Gesamtgewicht, wie der Gewichtsanteil des Hauptmetalls der betreffenden Klasse zu melden. Hauptmetalle sind für die Klasse 1—11b: Kupfer, für Klasse 12—14: Nickel, für Klasse 15—17: Zinn, für Klasse 18 und 19: Aluminium, für Klasse 20—22: Antimon.

c) Zusammengelegte Metalle (Legierungen), chemische Verbindungen, Zwischenprodukte und Erze sind nur einmal, und zwar nur in der Klasse ihres Hauptmetalls zu melden. In Zweifelsfällen sind solche Bestände unter demjenigen Hauptmetall zu klassifizieren, welches dem Gewicht nach in der Zusammensetzung überwiegt.

### § 3.

**Von der Verfügung betroff. Personen, Gesellschaften usw.** Von dieser Verfügung betroffen werden:

- alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände, aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen oder für andere in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- alle Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- alle Empfänger (in dem unter a bis c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Ge-

genstände sich am Meldetage auf dem Versand befinden nicht bei einem der unter a) bis c) aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluss hält, von den Vorrätern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen als beschlagnahmt.

Von der Verfügung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

**gewerbliche Betriebe:** Schlossereien, Schmieden, Werkstätten aller Art, Fabriken aller Art, Ziehereien, Walzwerke, Gießereien, Hüttenwerke, Zechen, Bauunternehmer, graphische Betriebe, Gas-, Wasser- und Elektrizitäts-Versorgungsgesellschaften kommunaler, öffentlich-rechtlicher und privater Art, Privatwerkstätten, Betriebe für Personen- und Güterbeförderung kommunaler, öffentlich-rechtlicher und privater Art, wie Eisenbahn-, Straßenbahn- und Schiffahrtsgesellschaften, Reedereien, Schiffer u. dgl.

**Handelbetriebe:** Händler, Lagerhalter, Expeditoren, Agenten, Kommissionäre und dergl., Personen, welche zur Wiederherstellung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben.

Sind in dem Bezirk der verfügenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros und dergl.), ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtend. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

### § 4.

#### Umfang der Meldung.

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsumengen noch folgende Fragen:

- wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftsspflichtigen befinden.
- ob, und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits von anderer Seite eine Beschlagnahme der Vorräte erfolgt ist.

### § 5.

#### Ausgenommen von der Verfügung.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte ausschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verfügenden Behörde befinden) am 1. Mai 1915 gleich oder geringer waren als die folgenden Beträge:

| Summe der Vorräte (Gesamtgewichte)   |        |  |
|--------------------------------------|--------|--|
| aus den Klassen 1—11b einschließlich | 150 kg |  |
| " " " 12—14                          | 20 "   |  |
| " " " 15—17                          | 100 "  |  |
| " " " 18 u. 19                       | 50 "   |  |
| " der Klasse 20                      | 50 "   |  |
| " den Klassen 21 u. 22               | 600 "  |  |

jedoch mit der Maßgabe, daß sie (außer der nach § 6 für Beschlagnahme Bestände zulässigen Verwendungsart) solche Bestände nur im eigenen Betriebe und lediglich zu dringenden Reparaturzwecken auch im fremden Betriebe verarbeiten dürfen. Jede weitere Verfügung über diese Bestände ist verboten.

### § 6.

#### Beschlagnahmebestimmungen.

Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände wird folgender Weise geregelt:

- Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten, aus welchem jede Aenderung der Vorratsumengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß, und die Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung des Lagers und des Lagerbuches sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.
- Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen entnommen werden:
  - Mengen zur Ausführung von Kriegslieferungen\*) im eigenen Betriebe.
  - Mengen zur Ausführung von Kriegslieferungen in fremden (inländischen) Betrieben, sofern der Abnehmer dies durch eine schriftliche Erklärung nachgewiesen und außerdem gleicher Weise bestätigt hat, daß seine vorhandenen und hinzutretenden Bestände beschlagnahmt sind. Auf Anfordern

\*) Kriegslieferungen im Sinne der Beschlagnahmeverfügung sind:

- alle von folgenden Stellen im Auftrag gegebenen Lieferungen:
  - deutsche Militärbehörden,
  - deutsche Reichsmarinebehörden,
  - deutsche Reichs- und Staatsbahnverwaltungen, ohne weiteres,
- diejenigen von:
  - deutschen Reichs- oder Staats-Post- oder Telegraphenbehörden,
  - deutschen königlichen Bergämtern,
  - deutschen Hafenbauämtern,
  - deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden,
  - anderen deutschen Reichs- oder Staatsbehördenin Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unerlässlich ist.

des Lieferers, ferner bei allen Lieferungen an Personen, Firmen usw., deren Bestände nicht beschlagnahmt sind, sowie bei Lieferungen an Händler, sofern es sich nicht um Abfälle oder Rückstände handelt, muß der Abnehmer die Verwendung zu Kriegslieferungen durch vorschriftsmäßig ausgefüllte Belegscheine (für die Bordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind) vorher nachweisen. Die schriftlichen Erklärungen und Belegscheine sind von dem Lieferer aufzubewahren;

Mengen für Ausbesserungen zur Aufrechterhaltung eines mit Kriegslieferungen beschäftigten Betriebes, die nicht durch andere Metalle ersetzbar sind, sofern die Vertragserfüllung ohne diese Arbeiten nicht möglich ist. Die zu solchen Zwecken entnommenen Mengen sind besonders zu buchen. Mengen zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes für Ausbesserungen an den in Gebrauch befindlichen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, die nicht durch andere Metalle ersetzbar sind. Buchung wie unter 3.

(Die bei den Ausbesserungen unter 3. und 4. entfallenden Metalle sind beschlagnahmt; es wird anheimgestellt, sie der Kriegsmetall A.-G. Berlin W. 9, Potsdamerstraße 10/11 (Zernsprecher: Nollendorf 3000—3007; Tel.-Adresse: Tal-kris) unter Hinweis auf die vorliegende Verfügung zum Kauf anzubieten, sobald die in § 5 angegebenen Mindestmengen angesammelt sind.)

die von dem preussischen Kriegsministerium (Kriegs-Hohstoff-Abteilung) freigegebenen Mengen.

die von der Kriegs-Metall A.-G. aufgekauften Mengen.

Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen unter Aufrechterhaltung der Beschlagnahme verwandt werden die unter Klasse 11a fallenden Gegenstände sowie fertige Druckmittel der Klassen 21 und 22 zur Benutzung im eigenen Betriebe, soweit sie Fertigfabrikate sind und keiner sichtbaren Abnutzung im Gebrauch unterliegen. Bei den im graphischen Gewerbe verwandten Tiefdruckwalzen und Kleeplatten ist außerdem zur Benutzung im eigenen Betriebe die Neubemusterung in der üblichen Anzahl zulässig, sofern Bestände am 1. Mai 1915 in fertigem Zustand (d. h. bemustert oder zur Bemusterung fertig hergerichtet) vorhanden sind.

Die Benutzung ist in allen Fällen nur soweit gestattet, als dadurch die Prüfung der Bestände nicht erschwert wird, und daher auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

#### § 7.

#### Meldebefimmungen.

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen Meldebögen für Metalle zu erfolgen, für die Bordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind; die Bestände sind nach vorgegebenen Klassen getrennt anzugeben; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können (z. B. der Reingehalt von Erzen), sind Schätzungswerte einzutragen.

Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, gleichzeitig mit der Meldung auf besonderem Bogen ein Angebot zum Verkauf eines Teils seiner Bestände oder der ganzen Bestände einzureichen. Diese Angebote werden der Kriegsmetall-Altiengesellschaft weitergegeben, die in erster Linie als Käufer für das Kriegsministerium in Frage kommt.

Weitere Mitteilungen irgend welcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldebögen sind an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Hohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Potsdamerstraße 10/11, Zernsprecher: Nollendorf 3008 und vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zum 15. Mai 1915 einzureichen.

An diese Stellen sind auch alle Anfragen zu richten, welche der vorliegenden Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle 2 Monate (erstmalig wieder am 1. Juli) aufzugeben unter Einreichung der Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats.

Frankfurt a. M., den 30. April 1915.

#### XVIII. Armekorps.

#### Stellvertretendes Generalkommando.

#### An die Herren Bürgermeister und Ortserheber des Kreises.

Nachdem nunmehr den Herren Bürgermeistern die Staatssteuer für das Steuerjahr 1915 zugegangen sind, ersuche ich, dieselben sofort an die Ortserheber abzugeben. Diese haben die Abgabe des Hebebuches für 1915 gemäß der Vorschrift in Art. 3 der Anweisung betr.: Die örtliche Erhebung der Staatssteuer und Renten zu bewerkstelligen. Die Staatssteuerrolle ist auf an die Herren Bürgermeister zurückzugeben.

Jedem zur Staatssteuer mit Einkommen von mehr als 3000 M. veranlagten Steuerpflichtigen ist von dem Erheber baldmöglichst der Steuerzettel nach Muster VI. der genannten Anweisung in gehörig verschlossenen Umschlag zuzufertigen. Empfangsbcheinigung ist nicht erforderlich.

Die Aufnahme der Gemeindesteuern und Kreisabgaben in die

bereits übersandten Benachrichtigungsscheiben — Formulare 49 und 50 — ist zulässig.

Als Hebetermin werden den Ortserhebern folgende Tage festgesetzt.

- a) im 1. Vierteljahr 1915 der 12. Mai,
- b) im 2. Vierteljahr 1915 der 12. August,
- c) im 3. Vierteljahr 1915 der 11. November,
- d) im 4. Vierteljahr 1915 der 10. Februar 1916.

Die Hebetermin sind in den Staatssteuerzetteln an der hierfür bestimmten Stelle von dem Ortserheber deutlich einzutragen; außerdem sind die Hebetermin in der bisherigen Weise ortsüblich bekannt zu machen.

Die Erhebung der Staatssteuer hat bestimmt an diesem Tage zu erfolgen. Ich werde mir von der Befolgung dieser Bestimmung durch Revisionen Gewissheit verschaffen.

Fällig wird die Steuer nach Artikel 90 Nr. 3 der Anweisung vom 25. Juli 1906, am 16. Mai, 16. August, 15. November und 14. bzw. 15. Februar. Die Mahnung darf daher erst nach dem Eintritt der Fälligkeitsstermine geschehen, hat aber alsdann auch ungehäumt zu erfolgen. Von der rechtzeitigen Einleitung bzw. Durchführung des Beitreibungsverfahrens werde ich mich gelegentlich überzeugen.

Nach Artikel 14 der Anweisung, betreffend die örtliche Erhebung der direkten Staatssteuern und Renten sind die für die Staatskasse erhobenen Steuern spätestens fünf Tage vor Ablauf eines jeden Vierteljahres nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und Reste vom Erheber an die königliche Kreiskasse abzuführen.

Wegen der zu den Ausfallisten gehörigen Beitreibungsnachweise nehme ich Bezug auf den Fin.-Min. Erl. II. 748 vom 18. Februar 1909, den ich am 10. März 1909 E. 364 im Kreisblatt Nr. 21 von 1909 zur genauen Beachtung Ihnen mitgeteilt habe.

Die Beachtung der Bestimmungen in Artikel 15, a. a. O. „daß streng darauf zu halten ist“, daß keine Einnahmereste am Schluß des Rechnungsjahres verbleiben, mache ich den Ortserhebern zur ganz besonderen Pflicht.

Die Beitreibung rückständiger Staatssteuern, Renten pp. erfolgt wie auch bei den Gemeindegefällen im Verwaltungszwangsverfahren.

Etwaige Rückstandsverzeichnisse sind bis zum 20. April der zuständigen königl. Kreiskasse einzureichen.

Mehrfache Anfragen geben mir Veranlassung auf die genaue Beachtung der Vorschriften in der Anweisung betr. die örtliche Erhebung der direkten Staatssteuern und Renten hinzuweisen und ich erwarte, daß die Herren Bürgermeister die Abhaltung der von mir für jedes Steuerjahr für die Erhebung der direkten Staatssteuern festgesetzten Hebetermin überwachen, daß die fälligen Beträge richtig erhoben bzw. rechtzeitig die eventl. Beitreibung von Rückständen im Verwaltungszwangsverfahren eingeleitet wird.

In Betreff der Erhebung der außerhalb des Wohnorts auf Arbeit sich befindenden Steuerpflichtigen mache ich darauf aufmerksam, daß der Bürgermeister verpflichtet ist, darauf zu achten, daß sämtliche im Gemeindebezirk sich befindlichen Personen, soweit diese zur Staatssteuer veranlagt sind, die Steuer auch in den Fälligkeitssterminen entrichten.

Ist eine Vorauszahlung von einem solchen Steuerpflichtigen nicht zu erlangen, so ist die rechtzeitige Einziehung der Steuer durch Vermittlung der Gemeinde des Aufenthaltsortes zu veranlassen.

Ferner mache ich auf die Bestimmungen die in Artikel 83 der Ausführungs-Anweisung vom 25. Juli 1906 betr. Ab- und Zugänge der Steuern beim Wohnwechsel ausdrücklich aufmerksam und ersuche um genaueste Beachtung dieser Bestimmungen.

Den Ortserhebern ist von Vorstehendem Kenntnis zu geben.

Westerburg, den 29. April 1915.

#### Der Vorstehende

der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission  
E. 216. des Kreises Westerburg.

#### Bekanntmachung.

Die für die verstärkte Verwendung von Weizenmehl durch Ausschreiben vom 7. d. Mts. (Kreisbl. No. 29) bis 30. April gesetzte Frist hat der Herr Regierungspräsident bis zum 31. Mai d. Js. verlängert.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht die Bäckermeister hiervon in Kenntnis zu setzen.

Westerburg, den 29. April 1915.

Der Landrat.

In den nächsten Tagen gehen Ihnen die in diesem Jahre aufgenommenen Feuervisitationsprotokolle ohne Anschreiben zu. Da mit Rücksicht auf den Krieg nur diejenigen Mängel notiert worden sind, deren Abstellung dringend notwendig sind, so wollen Sie dafür Sorge tragen, daß diese auch alsbald beseitigt werden. Vom Geschehenen ist mir bis zum 1. November d. Js. bei Rückreichung der Revisionsprotokolle zu berichten.

Westerburg, den 27. April 1915.

1. 2564.

Der Landrat.

Im Verfolg meines Erlasses vom 7. d. Mts. IV b 874—, betreffend die dem Arbeitsansatz der Kaiser Wilhelm-Spende deutscher Frauen für die Zeit vom 2. bis einschl. 8. Mai d. Js. bewilligte Hauskollekte.

Es wird darauf zu halten sein, daß die polizeilichen Ausweise nur mit der zeitlich beschränkten Gültigkeit ausgestellt werden und nach Ablauf der gewährten Kollektenfrist darauf geachtet wird, daß ein Weiterjammeln der Kollekte nicht stattfindet.

Berlin, den 14. April 1915.

IV. b. 953.

Der Minister des Innern.

An die Ortspolizeibehörden und die Regl. Gendarmerie des Kreises.

Abdruck zur Beachtung.

Westerburg, den 26. April 1915.

Der Landrat.

### Bekanntmachung.

Für den Vertrieb von Reiseführern und Karten hat das Kriegsministerium folgende Bestimmungen getroffen:

#### I. Inland.

Der Karten-Verkauf und -Vertrieb ist in allen Maßstäben erlaubt, jedoch finden folgende Ausnahmen statt:

Der Verkauf, Vertrieb und die Versendung von Karten (auch Relieffkarten) in Maßstäben unter 1: 100 000, ferner von Reiseführern, Ortsbeschreibungen ist verboten, wenn sie dasjenige deutsche Gelände oder Teil des Gebietes enthalten, welches in einer Breite von etwa 100 km an den westlichen Landgrenzen oder an der russischen Landesgrenze entlang sich erstreckt oder in einer Breite von etwa 100 km die offene Meeresküste begleitet.

Gestattet ist, Karten und Reiseführer dieses Gebietes an Truppenteile und Behörden, nicht aber an einzelne Personen des Heeres zu liefern.

Ankündigungen von Bädern und Kurorten innerhalb dieses Gebietes, welche keine Karten unter 1: 100 000 und keine rundbildartigen Ansichten enthalten, können von den örtlichen Stellvertretenden Generalkommandos zum Vertrieb und Versand freigegeben werden, wenn die Beschreibung der betreffenden Gegenden keine Angaben enthält, deren Kenntnis unsern Gegnern militärisch von Nutzen sein kann.

Der Vermerk, daß das Generalkommando usw. den Vertrieb freigegeben hat, muß auf dem Titelblatt ersichtlich sein.

#### II. Ausland.

##### a) Oesterreich-Ungarn.

Nach Oesterreich-Ungarn dürfen dieselben Karten, Reiseführer usw. verkauft, versandt und vertrieben werden, welche innerhalb des Deutschen Reiches freigegeben sind. Die Versendung darf jedoch nicht an einzelne Personen stattfinden, sondern nur an diejenigen Firmen, welche vom K. und K. militärgeographischen Institut besonders bezeichnet sind.

##### b) Uebrigcs Ausland.

Die gesamte Kartenausfuhr nach dem übrigen Ausland ist verboten. Dies Verbot erstreckt sich auch auf sämtliche Reiseführer und Reisehandbücher.

Ausnahmen: Gestattet ist, Ausfuhr an das neutrale Ausland von in Deutschland hergestellten Karten, Reiseführern und Reisehandbüchern, wenn sie kein deutsches, österreichisches oder türkisches Gebiet darstellen oder besprechen.

Das Generalkommando ordnet hierzu an:

1. Die Verordnung des Generalkommandos vom 19. März 1915 III b Nr. 5429/2402 betreffend Beschlagnahme von Reiseführern wird aufgehoben.
2. Wegen der von dem österreichisch-ungarischen militärgeographischen Institut besonders bezeichneten Firmen ist bei einem beabsichtigten Verkauf nach Oesterreich-Ungarn beim Generalkommando anzufragen.
3. Ergeben sich wegen des unter Ziffer 1. der Bestimmungen des Kriegsministeriums bezeichneten Gebietes Bedenken, so ist beim Generalkommando anzufragen.

Frankfurt a. M., den 16. April 1915.

Stellv. Generalkommando VIII. Armee-korps.

Der kommandierende General

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Nstlg. III. b. L.-Nr. 7874/3586.

Wird hiermit veröffentlicht.

Westerburg, den 19. April 1915.

Der Landrat.

## Aufruf

zur Sammlung eines Kapitals zur Unterstützung erblindeter Krieger.

An alle diejenigen, die daheim geblieben sind und die nicht ermessen können, was es bedeutet, im Granatfeuer zu stehen; an alle diejenigen, die im glücklichen Besitz ihres Augenlichtes sind, wird die Bitte gerichtet, mitzuhelfen an der Sammlung eines Kapitals für ganz erblindete Krieger des Landheeres und der Flotte.

Diesen Unglücklichen unter den Verwundeten, die mit ihrem Leben das Vaterland verteidigt und hierbei ihr Augenlicht auf dem Altar des Vaterlandes geopfert haben, eine dauernde Unterstützung sei es aus den Zinsen des zusammenkommenen Kapitals oder aus dessen Verteilung zu ermöglichen, wird beabsichtigt.

Die Zahl der erblindeten Kriegsteilnehmer ist groß! Tief Bedauernswerten werden das Erwachen des deutschen Frühling niemals wieder schauen. Es soll versucht werden, ihnen eine sorgenfreie Zukunft zu bereiten und ihren dunklen Lebensweg durch möglichst reiche Gabe zu erhellen!

In Oesterreich sind bereits erhebliche Summen, etwa 250 000 Kronen, für den gleichen Zweck gesammelt worden.

von Kessel,

Generaloberst, Generaladjutant Seiner Majestät des Kaisers und Königs, Oberbefehlshaber in den Marken und Gouverneur von Berlin.

Albert Prinz zu Schleswig-Holstein, Oberstleutnant, zugeteilt dem Stellvertreten. Generalkommando des Gardekorps.

Dr. von Schwabach, Chef des Bankhauses S. Bleichröder, Rittmeister der Reserve.

von Loewenfeld,

General der Infanterie, Generaladjutant Seiner Majestät des Kaisers und Königs, Stellvertreten. kommandierender General Gardekorps.

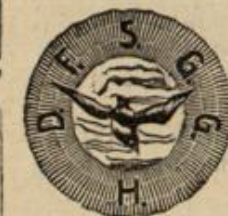
Erbsmarshall Graf Plettenberg-Heeren, z. Zt., Adjutant bei dem Kommando in den Marken.

Geh. Medicinalrat Dr. Giler, Berlin.

Alexander Graf von Gersdorff,

Rittmeister, z. Zt. kommandiert zur Ersatz-Eskadron des 1. Dragoner-Regiments in Berlin als Schriftführer.

Freiwillige Beiträge werden an das Bankhaus S. Bleichröder Berlin W., Behrenstraße 63, erbeten. Postcheckkonto Berlin Nr. 4.



## Verlangen Sie

überall und stets nur die über 20 Jahre stehende deutsche Marke **Sturmvoget** Fahrräder und Nähmaschinen in reichen Modellen und von höchster Leistungsfähigkeit. Kein Wiederverkäufer sollte versäumen, unsere allbekannten und ein-

führten Maschinen zu vertreiben. Zubehörteile, Taschenlampen, Batterien, Ersatzteile in grosser Auswahl. Kataloge postfrei.

Deutsche Handelsgesellschaft Sturmvoget  
Gebr. Grüttners, Berlin-Halensee 125.

# Persil

Das selbsttätige Waschmittel für Leibwäsche!

Henkel's Bleich-Soda

### Coburger Geld-Lose

4 Mk. 3,30 17553 Geldgew.  
Ziehung vom 8.—12. Juni.  
17553 Geldgewinne v. 360 000 Mk.  
Hauptgewinn 100 000, 50 000  
10 000 M. bares Geld

### Schneidemühler-Lose

50 Pf. 11 Lose 5 Mk.  
Ziehung am 12. Mai.

### Gothaer Lose

1 Mk. 11 Lose 10 Mk.  
4638 Gewinne v. 50 000 M.

Ziehung am 8. und 9. Juni.  
(Porto 10 Pf., jede Liste 20 Pf.)  
versendet Glücks-Kollekte

Heinr. Deecke, Kreuznach.

### Arbeitsbücher

sind vorrätig in der  
Kreisblattdruckerei

### Carl Müller Söhne

(Kroppach) Bf. Ingelbach

Fernsprecher No. 8. Amt  
Altenkirchen (Westerwald)  
Futtermittel — Dünger- und  
Baumaterialienlager. Verkauf  
von Maschinen aller Art.

Frisch angekommen:  
je ein Doppel-Waggon  
Leinkuchen, Sesam-  
kuchen, Kokos-  
kuchen sowie  
Zuckerfutter.

Ein tüchtiger

### Schreiner-gesell

findet dauernde Arbeit bei

W. Müller  
in Forst.

über St. Julien in Richtung auf Grafenstapel—Calais verlief. Der Angriff, der von der deutschen Artillerie südöstlich von Ypern teilweise im Rücken gepackt wurde, brach unter außerordentlich schweren Verlusten schon in unserem Feuer zusammen. Die durch die feindliche Artillerie gänzlich zusammengeschossenen Häuser in Bissere sind von uns in der letzten Nacht geräumt worden. Der unmittelbar östlich Bissere auf dem linken Kanalufer gelegene Brückenkopf wird gehalten. In den bisherigen Kämpfen um Ypern haben unsere Truppen **50 Maschinengewehre erbeutet**. Den wichtigen Eisenbahnknotenpunkt und Etappenhauptort Poperinghe, etwa 12 Kilometer westlich von Ypern, haben wir mit erschütterndem Erfolge zu beschießen begonnen.

Im Argonnerwalde wurde nordwestlich von Bienne le Chateau ein nächtlicher französischer Angriff abgewiesen. Auf den Maashöhen errangen wir auch gestern weitere Vorteile, trotzdem die Franzosen neue Kräfte heranzogen. Feindliche Angriffe gegen unsere Combressstellungen scheiterten. Ein kräftiger Angriff im Millwald wurde von uns unter starken Verlusten für den Feind zurückgeschlagen. Auch weiter östlich gewann der Feind keinen Boden. Im nächtlichen Nahkampf arbeiteten wir uns im Priesterwalde erfolgreich vor.

Gegen unsere Stellungen auf dem Hartmannsweiler Kopf ging der Feind gestern Abend mehrmals zum Angriff vor. Alle Angriffe mißglückten.

**Ostlicher Kriegsschauplatz.** Die östliche Lage ist unverändert.

**WB. Großes Hauptquartier, 28. April. Amtlich.**  
**Westlicher Kriegsschauplatz.** In Flandern versuchten die Engländer auch gestern das eroberte Gelände wieder zu gewinnen. Nachmittags setzten sie beiderseits der Straße Ypern-Pikem zum Angriff an, der 200 Meter vor unserer Stellung vollkommen zusammenbrach. Das gleiche Ergebnis hatte in den Abendstunden ein zweiter englischer Vorstoß weiter östlich. Auch hier hatte der Feind starke Verluste. Auf dem westlichen Kanalufer griff der Feind nicht an.

In der Champagne wurde heute Nacht nördlich Le Mesnil eine umfangreiche französische Befestigungsgruppe von uns gestürmt und gegen mehrere feindliche Gegenangriffe siegreich behauptet und ausgebaut. Der Feind erlitt starke Verluste, **60 unverwundete Franzosen, 4 Maschinengewehre und 13 Minenwerfer** fielen in unsere Hand.

Zwischen Maas und Mosel fand am Abend nur heftiger Artilleriekampf statt. Ein starker französischer Nachtangriff im Priesterwalde wurde blutig und für die Franzosen verlustreich abgeschlagen.

Gegen unsere Stellungen auf dem Hartmannsweiler Kopf haben die Franzosen nach dem mißglückten Vorstoß am 26. April keine weiteren Angriffe versucht.

Bei Altkirch schoß einer unserer Flieger ein französisches Flugzeug ab.

**Ostlicher Kriegsschauplatz.** Durch Angriffe setzten wir uns nordöstlich und östlich von Sulwalki in Besitz russischer Stellungen in einer Frontbreite von 20 Kilometer. Nördlich von Prasniß wurden gestern **2 Offiziere, 450 Russen gefangen und 3 Maschinengewehre erbeutet**.

**WB. Großes Hauptquartier, 29. April. Amtlich.**  
**Westlicher Kriegsschauplatz.** Unsere auf dem westlichen Kanalufer befindlichen Stellungen nördlich von Ypern, um Yperleebach bei Steenstrate und Het Sas wurden seit gestern Nachmittag ununterbrochen aber vergeblich angegriffen. Westlich des Kanals scheiterte ein gegen unseren rechten Flügel von Franzosen, Algeriern und Engländern gemeinsam unternommener Angriff unter sehr starken Verlusten für den Feind. Die Zahl der von uns in den Kämpfen nördlich von Ypern erbeuteten feindlichen Geschütze hat sich auf 63 erhöht.

Feindliche Minensprengungen an der Eisenbahn La Bassée-Bethune und in der Champagne nördlich von Le Mesnil waren erfolglos. Bei Le Mesnil wurden heftige französische Angriffe gegen die von uns gestern Nacht eroberten Stellungen mit starken Verlusten für den Feind abgeschlagen. Die hier gemachten französischen Gefangenen befinden sich in jammervoller Verfassung. Sie zitterten vor Angst, da ihnen von ihren Offizieren vorgerebet war, sie würden, in deutsche Gefangenschaft geraten, sofort erschossen.

Auf den Maashöhen südöstlich von Verdun schoben wir unsere Stellungen um einige hundert Meter vor und befestigten sie.

In den Bogen ist die Lage unverändert.

**Ostlicher Kriegsschauplatz.** Südlich von Kalwarja setzten wir uns in den Besitz des Dorfes Rowale und der Höhe südlich davon. Bei Dachowo südlich von Sochazew eroberten wir einen russischen Stützpunkt.

**Oberste Heeresleitung.**

**WB. Konstantinopel, 27. April. Amtlich.** Das Große Hauptquartier teilt mit: Der Feind versuchte am 25. April unter dem Schutze seiner Kriegsschiffe an 4 Punkten der Westküste von Gallipoli zu landen. Die feindlichen Truppen, die bei Taleburun gelandet waren wurden durch Bajonettangriff in das Meer zurückgeworfen. Ein Teil der feindlichen Streitkräfte mußte Nachts eiligst auf die Schiffe entfliehen. Die türkischen Truppen setzten gestern ihre Angriffe an allen Punkten erfolgreich fort. Zu derselben Zeit näherte sich eine Flotte der Meerenge zur Forcierung, mußte sich aber zurückziehen. Hierbei wurde ein feindliches Torpedoboot versenkt, ein anderes schwer beschädigt. Nach einer weiteren amtlichen Meldung wurden die feindlichen Truppen bei Kumkale gleichfalls zurückgeschlagen, dabei haben sie 400 Tode und 200 Gefangene verloren. Eine Abteilung französischer Soldaten mohamedanischen Glaubens gingen zu den Türken über.

**Das Zentrum und der rechte Flügel der Angreifer vollkommen geschlagen!**

**Konstantinopel, 28. April. (Nichtamtlich.)** Beim gestrigen Empfang des Jubiläums des Sultans teilte der Kriegsminister aus einem Telegramm des Befehlshaber der 5. Armee Biman-Bascha mit, daß das Zentrum und der rechte Flügel des Feindes vollkommen geschlagen und Hoffnung vorhanden sei, daß auch der linke Flügel wankt.

**Der deutsche Sieg am Yserkanal.**

**Die Betrachtungen eines holländischen Militärs.**

**Amsterdam, 27. April.** Der militärische Mitarbeiter des „Maasbode“ schreibt zu dem deutschen Siege bei Ypern: Hierdurch zeigten die Deutschen, daß sie gar nicht daran denken, sich auf die Verteidigung des besetzten Gebiets zu beschränken, sondern sich bemühen, durch Offensive diesem furchterlichen Kriege ein Ende zu machen. Der hier errungene Sieg ist bisher rein örtlicher Natur, kann aber großen Einfluß auf die Zukunft haben. Der Verfasser berechnet, daß die Deutschen in den letzten zwei Tagen 60 000 Geschosse aus ihren schweren Geschützen auf dieses Schlachtfeld geworfen haben und meint, die erste Folge dieses Sieges dürfte sein, daß Ypern von den Verbündeten geräumt werden müsse.

**Das klägliche Ende des französischen Landungskorps auf Gallipoli.**

**Konstantinopel, 27. April.** Das Hauptquartier teilt mit: Die Ufer von Sighin Dere, westlich von Sed ul Bahr, sind vom Feinde gesäubert. Der Feind war in der Nähe von Kaba Tepe gelandet und bemühte sich unter den Schutz des Feuers seiner Schiffe, sich in seinen Verteidigungsstellen zu halten. Heute früh nahmen unsere Truppen die genannten Stellungen im Sturm und zwangen den Feind, sich auf seine Front zurückzuziehen; wir fügten ihm außerordentlich schwere Verluste bei. Ein Teil des Feindes, der nach dem schwarzen Meere zu flieht, flüchtet sich in seine Schuppen und entfernt sich schleunigst. Diejenigen, die nicht fliehen können, entfalten weiße Fahnen und ergeben sich in Massen. Wir haben festgestellt, daß ein feindlicher Transportdampfer, von den Geschossen unserer Artillerie getroffen, gesunken ist.

Eine in letzter Stunde, um 4,30 Uhr, eingetroffene Meldung besagt, daß die feindlichen Streitkräfte, welche auf vier Brigaden geschätzt wurden, an der Küste von Kaba Tepe ins Meer getrieben worden sind. Ein feindlicher Kreuzer wurde mit zerbrochenen Masten und havariertem Hinterschiff nach Tenedos geschleppt.

**Ein französischer Panzerkreuzer von einem österreichischen Unterseeboot torpediert.**

**Brindisi, 27. April. (Nichtamtlich, Meldung der „Agenzia Stefania“.)** 20 Meilen von Kap Santa Maria Jleusa ist der französische Panzerkreuzer „Bon Gambetta“ gestern nacht von einem österreichischen Unterseeboot torpediert worden. Ein Teil der Besatzung wurde gerettet.

(Der „Bon Gambetta“ war ein Panzerkreuzer von 12 600 Tonnen, der im Jahre 1901 von Stapel lief und eine Geschwindigkeit von 23 Seemeilen erreichte. Die Bestückung bestand aus vier 19,4-Zentimeter-, sechs 16,4-Zentimeter- und vierundzwanzig 4,7-Zentimeter Geschützen. Die Besatzung betrug 704 Mann. Das österreichische Unterseeboot hat demnach eine recht ansehnliche Beute gemacht.)

**Keine Verminderung der Rindviehbestände.**

**Berlin, 25. April. (Nichtamtlich.)** Wie wir von amtlicher Stelle erfahren, entbehrt das neuerdings verbreitete Gerücht, daß Anordnungen zu einer beschleunigten Verminderung der Rindviehbestände geplant seien, jeder tatsächlichen Unterlage, vielmehr werden die Bestrebungen der heimischen Viehzucht, die Rindviehbestände durchzuhalten und namentlich auch für die Aufzucht eines genügenden Nachwuchses zu sorgen, von der Staatsregierung und den landwirtschaftlichen Körperschaften nach Kräften gefördert.